



Strahlenschutzfortbildung

für Anwendende Fachkräfte und die an den praktischen Aspekten
medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligten Personen
gem. § 9 Anlage 2 der MedStrSchV

am Donnerstag, **15. Juni 2023**, von **9.00 bis 13.00 Uhr**
im Parkhotel, Hirschwang, NÖ

Fortbildungsseminar für DMTF, RT und RÖAss.

Gemäß § 9 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung müssen Personen, die mit Röntgengeräten arbeiten in Intervallen von 5 Jahren an Strahlenschutzfortbildungen im Ausmaß von mindestens 4 Stunden teilnehmen.

Die erste Fortbildung ist dementsprechend spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung – dies ist im Jahr 2023 – zu absolvieren!

Dank unserer Kooperation mit der müllermed Akademie bieten wir die Möglichkeit, erstmals im Rahmen unseres Kongresses diese gesetzlich vorgeschriebene Fortbildung einfach und kostengünstig zu besuchen.

Kursorganisation und -leitung:



Kursdauer: 4 Stunden

Kursort: Parkhotel Hirschwang, 2651 Reichenau a. d. Rax, Trautenberg-Str. 1

Kursinhalte:

- Strahlenbiologie und Strahlenrisiko
- Rechtliche Grundlagen
- Überweisungsleitlinien für die medizinische Bildgebung
- Klinische Kontrollen
- Röntgeneinrichtungen
- Strahlenschutzfunktionen von Röntgengeräten
- Optimale Untersuchungsprotokolle
- Bildqualität und Dosis
- Dosisgrößen
- Haut- und Augenlinsendosis
- Schutzmaßnahmen für Personal und Patientinnen/Patienten unter Berücksichtigung von Kindern, Erwachsenen und Schwangeren

Reguläre Kurskosten der müllermed Akademie € 257,- + 20 % MWSt.

SONDERPREISE:

- € 180,- für Nichtmitglieder
- € 100,- für Mitglieder d. DMTF+MAB-Verbandes
- € 70,- für Kongressteilnehmer:innen mit 3-Tages-Pauschale!

Kurs-Anmeldung: Berufsverband der DMTF+MAB Österreichs, Hausfeldstraße 22/2/18, 1220 Wien
Angela Meister, 0664/49 80 808
Online-Anmeldung: www.dmtf-mab.at oder
per E-Mail: m.lammer@dmtf-mab.at

Entsprechend der von rtaustria erteilten Approbation gilt das Fortbildungsdiplom als Nachweis der verpflichtenden kontinuierlichen Fort- und Weiterbildung nach dem MTD Gesetz 1992 §11d idgF. und für den Nachweis im Gesundheitsberuferegister BGBl. I Nr. 87/2016 im Ausmaß von

5,5 CPD Punkten.